

II-4559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/1-1/92

23.1.1992  
1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

2012 IAB  
1992 -01- 24  
zu 2206 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und  
Genossen vom 20. Dezember 1991, 2206/J-NR/91,  
betreffend den Fall Rudolf S. - Pflegevorsorge

Die Abgeordneten beziehen sich auf den Fall Rudolf S., einen geistig behinderten Menschen, der viele Jahre lang im elterlichen Hof eingesperrt war. Ausgehend von der Frage, wie die Familie des Behinderten eine bessere Pflege sicherstellen und auch finanzieren hätte können, bezweifeln die Abgeordneten die Richtigkeit der von BM Hesoun genannten 40 Mrd. Schilling Gesamtkosten einer Pflegegeldregelung nach dem KOVG-Muster, nachdem die Schätzungen der Arbeitsgruppe "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" zu wesentlich niedrigeren Kosten gelangt waren.

Frage 1:

"Wie kann Ihrer Ansicht nach die Pflege eines schwer geistig Behinderten über mehrere Jahrzehnte ausschließlich mit der Familienbeihilfe (wie im Fall S.) bewerkstelligt werden, wenn davon Essen, Kleider, eine Wohnung und gute Pflege finanziert werden sollen?"

- 2 -

Antwort:

Es steht außer Zweifel, daß die Pflege eines geistig schwer behinderten Menschen nicht ausschließlich mit der Familienbeihilfe zu finanzieren ist. Deshalb haben die Länder schon vor Jahrzehnten in ihren Behindertengesetzen Möglichkeiten zusätzlicher Sach- und Geldleistungen (teilweise mit Rechtsanspruch) verankert. Die geplante Einführung eines bundeseinheitlichen Pflegegeldes durch Bund und Länder wird die Möglichkeiten verbessern, eine gute Pflege auch in der gewohnten Wohnumgebung finanzieren zu können.

Frage 2:

"Auf welche Berechnungen stützt sich Ihre Ansicht, daß ein Pflegegeld nach dem Muster der Kriegsopferversorgung Kosten in Höhe von 40 Mrd. Schilling verursachen würde?"

Antwort:

Die Schätzungen der Arbeitsgruppe "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" gingen vom Vorschlag des österreichischen Zivilinvalidenverbandes mit seinen strengeren Zuordnungskriterien aus, sodaß vergleichsweise niedrige Kosten resultierten. Berechnungen anhand der Kriterien des Entwurfes für ein Bundespflegegeldgesetz sind zwar noch nicht abgeschlossen, doch lassen Zwischenergebnisse auf eine gegenüber den seinerzeitigen Annahmen grundlegend unterschiedliche Verteilung schließen.

Vor allem aus dieser starken Abweichung gegenüber der von der Arbeitsgruppe angenommenen Verteilung resultieren die wesentlich höheren Zusatzkosten für eine Pflegegeldregelung nach dem KOVG-Muster.

- 3 -

Weitere Mehrkosten resultieren aus den mittlerweile durch die Anpassung höheren Beträgen sowie dadurch, daß laut Expertenmeinung mit mindestens 350.000 künftigen Beziehern von Pflegegeld gerechnet werden muß.

Schließlich war den Kosten rechnerisch eine 14-malige Auszahlung der derzeitigen Beträge zugrundezulegen, da Leistungseinschränkungen politisch kaum in Frage kommen und eine 12-malige Auszahlung demnach nur bedeutet, daß die Sonderzahlungen den monatlichen Auszahlungsbeträgen anteilig zugeschlagen werden müssen.

Der Bundesminister:

